



**Wahlbekanntmachung
für die Europa- und Kommunalwahlen
am Sonntag, den 09. Juni 2024**

1. Am 09. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Schöneiche bei Berlin ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- 001 Alte Lindenschule, Lindenstraße 5 A
- 002 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
- 003 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
- 004 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
- 005 Kita „Löwenzahn“, Karl-Marx-Straße 2,4
- 006 Kapelle Fichtenau, Lübecker Straße 14
- 007 Sportplatz, Babickstraße 8
- 008 Helga-Hahnemann-Haus, Rüdersdorfer Straße 65
- 009 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
- 010 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
- 011 Kita „Pustehblume“, Jägerstraße 20
- 012 Pflegezentrum adviCura, Am Rosengarten 48

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können. **Es ist zu beachten, dass die Wahlbezirke ab 2024 neu eingeteilt wurden, so dass sich der Standort des Wahllokals für einige wahlberechtigte Personen geändert hat.** Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in der Lehrer-Paul-Bester-Halle, Dorfaue 19, zusammen.

Die Wahlleiterin kann bei landesweiten Kommunalwahlen für die Zeit nach dem Wahltag weitere Auszählungsvorstände berufen und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrere Wahlbezirke einschließlich Briefwahl übertragen. Der Auszählungsvorstand setzt am Tag nach der Wahl die Ermittlung der Wahlergebnisse am 10.06.2024 um 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfaue 1 fort.

3. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben die Wahlbenachrichtigung und den

Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen, die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals die Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt je ein Muster des Stimmzettels aus.
5. **Für die Wahl des Europäischen Parlaments gilt:**

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahlen des Kreistags und der Gemeindevertretung gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35.000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein weiteres Kreuz setzen. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel einen Stimmzettel nur mit einem Kreuz sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

DER BÜRGERMEISTER



7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet / Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes / Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreistags- und Gemeindevertreterwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, der zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, kann sich von der zuständigen Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag und einem amtlichen Wahlbriefumschlag, zusenden lassen oder muss sich von der Wahlbehörde der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, die Unterlagen beschaffen. Der Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zurücksenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.



- b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zwecke eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe körperlich eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin 16.04.2024